



Finanzordnung (FO)

Stand: 14.10.2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Beiträge, Höhe, Erhebungsformen, Kontoführung	2
Abs. 1 – Mitgliedsbeiträge.....	2
Abs. 2 – Freistellungen und Nachlässe	2
Abs. 3 – Ehrenmitgliedschaft.....	3
Abs. 4 – Sonstige Abgaben	3
Abs. 5 – Beitragsverzicht	3
Abs. 6 – Kontoführung.....	3
§ 2 Mahnung	3
§ 3 Lehrgangsgebühren	4
§ 4 Kostenerstattungen.....	4
Abs. 1 – Fahrtkostenerstattungen.....	4
Abs. 2 – Ersatz von Auslagen	4
Abs. 3 – Prüferentschädigung	5
Abs. 4 – Trainerentlohnung.....	5
Abs. 5 – Aus- und Weiterbildungskosten	5
§ 5 Sonstige Einnahmen des Vereins	6
§ 6 Jahresabgaben	6
Abs. 1 – Höhe der Abgaben	6
Abs. 2 – Fälligkeit.....	6
Abs. 3 – Übernahme	6
§ 7 Verpflegung auf Sitzungen	7
§ 8 Änderungen der Finanzordnung.....	7
§ 9 Inkrafttreten	7



§ 1 Beiträge, Höhe, Erhebungsformen, Kontoführung

Abs. 1 – Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge des Vereins setzen sich laut Beschluss der Mitgliederversammlungen vom **24.01.2009** und **20.02.2018** wie folgt zusammen.

- Der monatliche Mitgliedsbeitrag für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr beträgt **10,00 Euro**.
- Der monatliche Mitgliedsbeitrag für Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und Erwachsene beträgt **20,00 Euro**.
- Der monatliche Beitrag ab **2 aktiven** Familienmitgliedern ermäßigt sich bei jedem weiteren **aktiven** Mitglied um je **2,50 Euro des regulären Beitrages**.
- **Passive** Mitglieder fördern den Verein durch einen **Jahresbeitrag von 30 Euro**, ein höherer Betrag ist auf freiwilliger Basis möglich.
- Aktive Trainer und Mitglieder des Gesamtvorstandes zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von 30 Euro gem. § 5 der Geschäftsordnung. Wer als aktiver Trainer anzusehen ist, ist in der Geschäftsordnung abschließend geregelt.

Der monatliche Beitrag ist gemäß Satzung zum 1. eines jeden Monats fällig und wird von allen Mitgliedern jeweils bis **zum fünfzehnten eines jeden Monats** eingezogen.

In Notfällen (z. B. technische Schwierigkeiten) können auch mehrere Beiträge auf einmal, jedoch nur rückwirkend, erhoben werden.

Die Beitragszahlung erfolgt im Lastschriftverfahren (SEPA Basislastschrift). Möchte ein Mitglied eine andere Art der Zahlung durchführen, muss dies von der geschäftsführenden Vorstandschafft genehmigt werden. In diesem Fall kann der monatliche Beitrag wegen des Verwaltungsaufwandes um 5€ erhöht werden.

Abs. 2 – Freistellungen und Nachlässe

Über **Beitragsfreistellungen bzw. Beitragsnachlässe** gem. § 4 (3) der Satzung entscheidet der geschäftsführende Vorstand. **Beitragsfreistellungen** werden nur aus folgenden wichtigen Gründen erteilt:

- a) gesundheitliche Gründe (im Bedarfsfall mit Nachweis über ärztliches Attest)
- b) Schwangerschaft
- c) Wehr- oder Zivildienst
- d) berufsbedingte Abwesenheit
- e) Sozialhärterege lung



Abs. 3 – Ehrenmitgliedschaft

Auf Vorstandssitzungen können verdiente Mitglieder und Freunde des Vereins, durch den Beschluss einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes, zum Ehrenmitglied erhoben werden. Diese Absicht muss eindeutig aus der – der ersten Einladung beigefügten – Tagesordnung hervorgehen.

Ehrenmitglieder sind nicht Beitragspflichtig.

Abs. 4 – Sonstige Abgaben

Sonstige Abgaben (Bsp. für Lehrgänge, Wettkampfteilnahmen, Teilnahmen an Freizeitveranstaltungen usw.) werden durch den geschäftsführenden Vorstand nach Bedarf erhoben. Die Höhe dieses Beitrages bemisst sich an den zu erwartenden Kosten für den Verein.

Abs. 5 – Beitragsverzicht

Über einen Verzicht von ausstehenden Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Abgaben entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Abs. 6 – Kontoführung

Der Verein führt für seine Finanzgeschäfte die entsprechend notwendigen Bankverbindungen und Konten.

§ 2 Mahnung

Gegen Mitglieder, welche Beiträge nicht ordnungsgemäß, d. h. nicht rechtzeitig und/oder nicht vollständig bezahlen oder Rücklastschriften grundlos tätigen oder verursachen, können durch den Kassenwart Mahnungen gem. § 4 (4b) der Satzung verhängt werden.

Geht der Beitrag (gerechnet vom Tage der Zustellung einer Mahnung) zuzüglich aller durch das Fehlverhalten des Mitgliedes entstandenen Kosten und 5,00 Euro Bearbeitungsgebühr dann nicht binnen 14 Tage vollständig auf dem Konto des Vereins ein, so kann der geschäftsführende Vorstand nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitgliedes gem. § 4 (4) der Satzung den Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein beschließen.

Zu diesem Zweck vereinbart der geschäftsführende Vorstand binnen 14 Tagen nach dem Beschluss einen Termin für die Anhörung mit dem Mitglied. Ist eine Anhörung des Mitgliedes nicht möglich oder verzichtet das Mitglied darauf, so kann diese entfallen. Ein Ausschluss ändert nichts an der Zahlungspflicht für noch ausstehende Beiträge, Verbandsabgaben oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen!



Über einen Verzicht von ausstehenden Gebühren entscheidet der Kassenwart in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden.

§ 3 Lehrgangsgebühren

Die Gebühren für Lehrgänge, die vom Verein für moderne Selbstverteidigung e. V. selbst durchgeführt werden, werden nach den zu erwartenden Kosten durch den geschäftsführenden Vorstand festgesetzt.

§ 4 Kostenerstattungen

Der Verein gewährt auf Antrag

Abs. 1 – Fahrtkostenerstattungen

- a) Fahrten der **aktiven** Trainer zum Trainingsort, sofern die Trainer **außerhalb** des Trainingsortes ihren **Hauptwohnsitz** haben.
- b) Fahrten von **Funktionsträgern** oder deren Vertreter bzw. delegierten Personen, welche diese zur Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Funktionen durchführen müssen.
- c) Fahrten der bestellten Prüfer vom Wohnort zum jeweiligen Prüfungsort.
- d) **Über weitere fahrtkostenerstattungs berechtigte Fahrten entscheidet die geschäftsführende Vorstandschaft.**

Bei den Buchstaben a und b wird jeweils eine **Kilometerpauschale** von **0,25 Euro / gefahrener Kilometer** zugrunde gelegt. Bei Buchstabe c gilt die Abrechnungsgrundlage des Fachverbandes, wenn keine gesonderte Abrechnungsgrundlage besteht, werden Fahrtkosten wie bei a und b übernommen. Bei Buchstabe d entscheidet die geschäftsführende Vorstandschaft über die angemessene Fahrtkostenhöhe.

Abs. 2 – Ersatz von Auslagen

Funktionsträger, die **nachweisbare**, durch die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Funktion entstandene Auslagen geltend machen, bekommen diese erstattet. Die **tatsächlichen Auslagen** sind durch Belege (Kassenbon, Quittungen...) nachzuweisen. Für Kosten, die nicht mit Einzelnachweis separiert werden können, wird eine Pauschale durch den Gesamtvorstand festgesetzt (Stromkosten Geschäftsstelle, Telefonkosten der Funktionsträger, etc.).

Je nach Bedarf kann der geschäftsführende Vorstand auch weitere hier nicht aufgeführte Kosten genehmigen.



Abs. 3 – Prüferentschädigung

Der Verein entschädigt die bestellten Prüfer mit dem durch den jeweiligen Fachverband festgesetzten Betrag bzw. nach Vereinbarung und Bestätigung durch die geschäftsführende Vorstandschaft.

Abs. 4 – Trainerentlohnung

Trainer im Verein werden wie folgt je Trainingseinheit entlohnt:

- Jugendleiter oder Sportassistent 5,00 Euro
- Trainer C oder Übungsleiter (Lizenzstufe C) 7,50 Euro
- Trainer B oder Übungsleiter (Lizenzstufe B) 10,00 Euro
- Trainer A 12,50 Euro

Als eine Trainingseinheit werden 45 Minuten zugrunde gelegt. Die für die Abrechnung erforderlichen Meldungen der Trainingseinheiten erfolgt durch Eintragung in der jeweiligen Liste, welche in jeder Trainingsstätte zu hängen hat. Ist aus nicht näher festgelegten Gründen keine Liste vorhanden, hat der entsprechende Trainer, welcher dieses feststellt, für eine Ersatzliste zu sorgen. In Ausnahmefällen können Trainer ihre Abrechnung direkt an den Kassenwart melden.

Trainer werden grundsätzlich nur für die durch den aktuellen Trainingsplan festgesetzten Trainingszeiten entlohnt, welche durchgeführt wurden. Entlohnungen über zusätzliche, nicht planmäßige Trainingseinheiten bedürfen der vorherigen Zustimmung eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes.

Co-Trainer, die den anleitenden Trainer unterstützen, erhalten 2,50 Euro pro 60 Minuten. Nach vorheriger Abstimmung mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes können auch mehrere lizenzierte Trainer in einer Einheit gemeinsam unterrichten und entsprechend entlohnt werden.

Je nach Bedarf kann der geschäftsführende Vorstand auch einer höheren Trainerentschädigung zustimmen.

Abs. 5 – Aus- und Weiterbildungskosten

Der Verein unterstützt die Fortbildung bzw. Weiterbildung seiner Trainer und Vereinsfunktionäre. Dazu werden Weiterbildungen, die mit dem geleisteten Tätigkeitsumfang zusammenhängen, in folgender Höhe übernommen.

- Vereinsfunktionäre: 200€ pro Kalenderjahr
- Leitende Trainer: 200€ pro Kalenderjahr
- Vertretungstrainer: 100€ pro Kalenderjahr

Möchte ein Mitglied den Weg zum Trainer einschlagen, unterstützt ihn der Verein durch (teilweise) Übernahme der Ausbildungskosten. Im Gegenzug verpflichtet sich der Trainer für eine bestimmte Zeit Trainerleistungen zur Verfügung zu stellen.



Je nach Bedarf kann der geschäftsführende Vorstand auch weitere hier nicht aufgeführte Kosten genehmigen.

§ 5 Sonstige Einnahmen des Vereins

Sonstige Einnahmen des Vereins können aus Veranstaltungen und anderen Aktivitäten sowie Spenden, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen entstehen.

Einnahmen aus Veranstaltungen (Informations- und Unterhaltungsstände bei Straßenfesten, Vorführungen...) und anderen Aktivitäten (Meisterschaften, Lehrgängen usw.) werden ebenso wie Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen auf dem Vereinskonto verbucht. Als Empfänger können nie Personen, sondern nur der Verein als Institution in Frage kommen.

§ 6 Jahresabgaben

Abs. 1 – Höhe der Abgaben

Mitglieder können zur Entrichtung einer Jahresabgabe verpflichtet werden, welche die Verbandsabgaben des jeweiligen Mitgliedes und Aufnahmegebühren im jeweiligen Verband decken.

Die Jahresabgabe wird per Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.02.2018 wie folgt festgesetzt:

- Mitglieder, welche keinem Fachverband angehören, entrichten keine Jahresgebühr.
- Mitglieder, welche einem Fachverband angehören, entrichten eine Abgabe in Höhe von 20€.
- Pro weiterer Fachverbandszugehörigkeit erhöht sich die Jahresabgabe um 5€.

Abs. 2 – Fälligkeit

Die Jahresabgabe der einzelnen Mitglieder ist jährlich einmal und zwar zu Jahresbeginn fällig und wird per Lastschrift vom Mitglied eingezogen. Eine unterjährige Anpassung der Jahresabgabe wird ausgeschlossen. Die zu zahlende Jahresabgabe wird gemäß Abs. 1 zum Jahresbeginn ermittelt.

Bei neu eingetretenen Mitgliedern vor dem 1.10. des laufenden Jahres werden die Jahresabgabe sowie der erste Monatsbeitrag gleichzeitig eingezogen.

Abs. 3 – Übernahme

Der Verein übernimmt die Erstattung der Verbandsabgabe für die passiven Mitglieder.



§ 7 Verpflegung auf Sitzungen

Abs. 1 – Trainer- und Vorstandssitzungen

Auf vom Vorsitzenden einberufenen Trainer- bzw. Vorstandssitzungen des Vereins übernimmt der Verein die Kosten für Verpflegung in Höhe von maximal 15€ pro anwesendem, eingeladenem Teilnehmer. Sollten innerhalb eines Kalendermonats mehr als zwei derartige Sitzungen abgehalten werden, so wird ab der dritten keine Verpflegung gestellt.

Abs. 2 – Ausnahmen

Ausnahmen und Abweichungen von §7 Abs. 1 und 2 auf einzelnen Sitzungen bedürfen der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes.

§ 8 Änderungen der Finanzordnung

Änderungen der Finanzordnung bedürfen der Mehrheit der erschienenen Mitglieder des Gesamtvorstandes.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt am 14.10.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Finanzordnung mit allen dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.